

Trust und Stiftung nach der Stiftungs- und Steuerreform

Autor
Dr. iur. Thomas Zwiefelhofer

In dieser Ausgabe:

- Trust und Stiftung nach der Stiftungs- und Steuerreform

Autor
Dr. iur. Thomas Zwiefelhofer, Mitglied der Direktion, ATU

- Privatvermögensstruktur (PVS) – Praktische Anwendung und Auslegungsfragen

Autor
lic. iur. Ralph Thiede, eidg. dipl. Steuerexperte und Leiter Zentrale Fachstelle Steuern, ATU

Die Strukturierung von Vermögen mittels eines Trusts oder einer Stiftung ist in Liechtenstein seit 1926 möglich. Die damalige Einführung des Common-Law-Trusts in das liechtensteinische Recht sowie die gleichzeitige Kodifizierung der Stiftung und weiterer einzigartiger Rechtsformen wie z.B. der Anstalt werden heute als eine wesentliche Grundlage für den folgenden Aufschwung des Finanzplatzes Liechtenstein angesehen. Zu den Unterschieden zwischen Trust und Stiftung wurde bereits oft und viel publiziert.

Aufgrund der jüngsten Reformen des liechtensteinischen Stiftungs- und Steuerrechts ist aber eine kurze Neubeurteilung bzw. Ergänzung der Unterschiede angebracht.

Bekannte Unterschiede und Gemeinsamkeiten

Im Sinne einer kurzen Übersicht kennen wir folgende Hauptunterschiede zwischen Trust und Stiftung:

	Trust	Stiftung
Rechtsform/ Vermögensstatus	Sondervermögen im Eigentum des Treuhänders, ohne juristische Persönlichkeit	Rechtsträger mit eigenem Vermögen, mit juristischer Persönlichkeit
Organe/ Funktionen	Treuhänder, evtl. Protektor (keine Organe im gesellschaftsrechtl. Sinn)	Stiftungsrat, evtl. Protektor, weitere Organe möglich
Kommerzielle Aktivitäten	kommerzielle oder nicht-kommerzielle Aktivitäten erlaubt	kommerzielle Aktivitäten nur zur Erreichung nicht-kommerzieller Ziele erlaubt
Kapital/ Mindestvermögen	kein Mindestkapital, häufig kleines Anfangsvermögen definiert (z.B. CHF 1'000)	Mindestkapital von CHF 30'000 (oder EUR oder USD)
Registrierung	Eintragung (nicht konstitutiv, Minimalangaben) oder Hinterlegung (Trusturkunde)	Hinterlegung der Gründungsanzeige oder Eintragung (konstitutiv)
Begünstigte	In der Trusturkunde direkt oder in Anhängen definiert	In der Regel in separatem Beistatut definiert

Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwertungsstrukturen, Abwicklung von internationalen Handelsgeschäften, Auswahl des Bankinstitutes, Anlagefonds und Versicherungen. Im Fokus: Trust und Stiftung nach der Stiftungs- und Steuerreform. PVS – Praktische Anwendung und Auslegungsfragen. Buchführung und Revision, Wohnsitzwechsel, Vermögensstrukturierung und Asset Protection, Family Office, Nachfolgeplanung, Internationale Steuerberatung und Steuerplanung, Rechtsberatung, Trusts, Stiftungen und Gesellschaften, Verwaltung von Holding- und Patentverwer-

Die Tatsache, dass Trusturkunden meist ausführlicher als Stiftungsdokumente ausformuliert sind und alle Rechte und Pflichten von Settlor, Treuhänder sowie Begünstigten beschreiben, beruht auf dem ursprünglichen Common-Law-Konzept des Trusts, wonach das massgebende Recht nicht im Gesetz festgehalten ist, sondern auf Richterrecht beruht. Stiftungen gemäss Civil-Law-Konzept sind stets auf gesetzliche Vorgaben abgestützt und kommen daher mit einer deutlich schlankeren Ausformulierung aus. Obwohl Liechtenstein als Civil-Law-Jurisdiktion sein Trustrecht im Gesetz ausformuliert hat, werden liechtensteinische Trusturkunden in der Regel dennoch ausführlich formuliert, vor allem mit dem Hintergedanken, eine allfällige spätere Verlegung in eine Common-Law-Jurisdiktion (einfach zu erreichen durch eine entsprechende angepasste Rechtswahl in der Trusturkunde und den entsprechenden Wechsel des Trustees) zu ermöglichen. Die Anpassung an Trusturkunden angelsächsischen Stils hilft ausserdem, bei internationalen Sachverhalten die Anerkennung des Trusts im Ausland zu stärken. Deshalb enthalten liechtensteinische Trusturkunden häufig auch Elemente aus dem angelsächsischen Trustrecht, obwohl hierfür in Liechtenstein keine Notwendigkeit bestünde (beispielsweise eine zeitliche Limitierung). Die ausführlich formulierten Trusturkunden bezwecken ausserdem, das in vielen Aspekten dispositive liechtensteinische Trustrecht nach den Bedürfnissen des Kunden abzuändern, was aufgrund der liberalen Ausgestaltung des Trustrechts möglich ist.

Auswirkungen der Stiftungsreform 2009

Ein wesentlicher Unterschied zwischen Trust und Stiftung besteht in der eingeschränkten Zweckflexibilität bei der Stiftung. Man spricht vom sog. Erstarrungsprinzip, welches die Stiftung beherrscht. Dieses Grundprinzip, wonach der Stifter den zu verfolgenden Zweck der Stiftung (insbesondere die Begünstigungsregelung) anlässlich der

Errichtung unveränderlich festschreibt, wurde mit der Stiftungsreform 2009 klarer ausformuliert und damit die bestehende Rechtsprechung gesetzlich fixiert. Der Stiftungszweck kann nur durch den Stifter und nur zu dessen Lebzeiten angepasst werden, sofern er sich ein solches Recht in den Statuten vorbehalten hat. Zudem ist diese Möglichkeit auf Stifter beschränkt, die natürliche Personen sind. Vergleichbare Rechte des Settlors können auch beim Trust vorgesehen werden, daneben besteht beim Trust aber zusätzlich die Möglichkeit, dem Trustee ein vielseitiges und weitgehendes Anpassungsrecht einzuräumen, das nicht auf einer Zustimmung des Settlors beruhen muss, häufig aber mit der Zustimmung eines Protektors verknüpft ist. Der liechtensteinische Trust kennt also kein Erstarrungsprinzip und ist damit ein dynamisches Instrument, um Vermögen zu strukturieren.

Auswirkungen der Steuerreform 2010

Im Bericht und Antrag zum neuen Steuergesetz, Nr. 48/2010, heisst es: „Besondere Vermögenswidmungen ohne Rechtspersönlichkeit (z.B. Trust) unterliegen, da es sich bei diesen nicht um juristische Personen handelt, nicht der Ertragssteuer; gemäss Art. 65 haben sie jedoch die Mindestertragssteuer zu entrichten.“ Art. 65 Abs. 1 Steuergesetz führt im Vergleich zu Stiftungen und anderen Vermögensstrukturen mit Rechtspersönlichkeit deshalb zu einem deutlichen Vorteil bei der Besteuerung eines Trusts. Während bei juristischen Personen (Stiftung, Anstalt usw.) eine Ausgestaltung und Deklaration als sogenannte Privatvermögensstruktur (PVS, vgl. ATU Bulletin Nr. 22) notwendig ist, um eine Befreiung von der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung und die blosse Mindestertragsbesteuerung zu erreichen, besteht beim Trust eine solche Notwendigkeit nicht. Unabhängig von Art und Höhe der involvierten Vermögenswerte des Trusts bezahlt der Trustee jährlich lediglich die Mindestertragssteuer von CHF 1'200, ohne den Erfordernissen einer PVS-Struktur genügen zu müssen.

Schlussfolgerungen

Nach der Reform des Stiftungsrechts im Jahr 2009 und der Reform des Steuerrechts im Jahr 2010 haben sich die Unterschiede zwischen den beiden liechtensteinischen Rechtsformen Trust und Stiftung vergrössert. Dabei haben sich für den Trust klare Vorteile entwickelt: Markant ist die vergleichsweise grosse Flexibilität und Gestaltungsfreiheit (für Settlor und Trustee) basierend auf dispositivem Recht, welche bei der Stiftung seit der Reform deutlich eingeschränkt worden sind. Ausserdem bestehen in steuerlicher Hinsicht neu klare Vorteile für den Trust: Das Fehlen der Notwendigkeit, eine Steuererklärung einzureichen, sowie die einfache Besteuerung mit dem Minimalsatz von derzeit CHF 1'200, unabhängig von Art und Umfang des involvierten Vermögens, steigern die Attraktivität des Trusts im Vergleich zur Stiftung.

Privatvermögensstruktur (PVS) – Praktische Anwendung und Auslegungsfragen

Autor
lic. iur. Ralph Thiede

Seit Inkrafttreten des neuen Steuergesetzes hat es bei der praktischen Anwendung der PVS regelmässig Auslegungsschwierigkeiten gegeben. Ursache dafür ist der sehr weit gefasste Begriff „wirtschaftliche Tätigkeit“. Das Merkblatt der Steuerverwaltung betreffend Privatvermögensstrukturen (PVS) vom 12. Mai 2012 bietet zwar eine willkommene Hilfestellung in der Praxis, doch die Frage betreffend,

- was als zulässige „wirtschaftliche Tätigkeit“ der PVS qualifiziert,
- wie unzulässiger „gewerblicher Wertpapierhandel“ von der zulässigen „privaten Vermögensverwaltung“ abzugrenzen ist,
- oder wann blosse „Ausübung des Eigentums“ endet und das „aktive regelmässige Handeln“ beginnt,

hat unter den Marktteilnehmern Unsicherheit verursacht. In der Praxis zeichnen sich zwischenzeitlich Faustregeln und Kriterien zur Qualifikation der PVS ab. Bei der Anwendung dieser Kriterien gilt aber nach wie vor die Einzelfallbetrachtung.

Bankable Assets

- Wird die Vermögensverwaltung durch einen externen Vermögensverwalter wahrgenommen, ist die Qualifizierung als PVS grundsätzlich problemlos möglich.
- Nimmt das Verwaltungsorgan (Stiftungsrat, Verwaltungsrat etc.) die Vermögensverwaltung selbst wahr, gilt die sogenannte „Halbregel“: Bei einer Portfolioumschichtung von max. 50% pro Jahr qualifiziert das Vermögen als PVS. Nicht als Umschichtung gilt der Ersatz von auslaufenden Titeln (Obligationen etc.). Notverkäufe sind möglich, müssen aber auf Anfrage der Steuerverwaltung hin belegt werden.
- Das Verwaltungsorgan hat Anspruch auf eine angemessene Pauschalvergü-

tung für seine Tätigkeit, die insbesondere auch die Verwaltung des Stiftungsvermögens umfasst.

- Das „aktive regelmässige Handeln (commercial share dealing, speculative trading)“ setzt eine nachhaltige Erzielung von Einnahmen voraus. Dieses Kriterium ist gewöhnlich nicht erfüllt, wenn der Stiftungsrat die Vermögensverwaltung selbst übernimmt.
- PVS-schädlich und kommerziell ist die Verwaltung des Stiftungsvermögens aber bei professioneller Ausstattung der Geschäftsräumlichkeiten von Stiftungsräten (z.B. typische IT-Infrastruktur mit E-Trade Plattform wie Bloomberg- oder Reuters-Anschluss etc.).

Darlehen

Zinslose Darlehen an Begünstigte oder an nahestehende Personen im Interesse eines Begünstigten sind möglich (z.B. zur Finanzierung einer Ausbildung). Verzinsliche Darlehen hingegen sind PVS-schädlich.

Beteiligungen

Das Halten von Beteiligungen ist dann nicht PVS-schädlich, wenn die Unabhängigkeit der Beteiligungsverwaltung von der PVS gegeben ist. Die PVS kann allerdings jederzeit ihre Beteiligungsrechte wahrnehmen. Die Unabhängigkeit ist im konkreten Fall nachzuweisen.

Realwerte

Ob Strukturen, die über Realwerte wie Kunstgegenstände, Fahrzeuge, Musikinstrumente etc. verfügen, PVS-fähig sind, muss in einer Einzelfallbetrachtung ermittelt werden.

Immobilien

Immobilien, welche die PVS zur Verfügung der Begünstigten hält, sind zulässig, sofern keine Mieterträge fliessen. Sobald jedoch Mieterträge fliessen, ist der PVS-Status nicht mehr möglich.

Mit diesen Faustregeln haben die Marktteilnehmer nun griffige Kriterien in der Hand, welche zu besseren Planungs- und Einsatzmöglichkeiten der PVS beitragen. Ob die Attraktivität der PVS dadurch in der Praxis eine Steigerung erfährt, bleibt abzuwarten. Denn mit geschickter Steuerplanung und Vermögensverwaltung bezahlen die PVS und ordentlich besteuerte, Nicht-PVS Stiftungen im Ergebnis oft nur die Mindestertragssteuer. Dieser vermeintliche Vorteil der PVS wird durch den Nachteil kompensiert, dass die PVS strengerer Kontroll- und Überwachungsvorschriften als die Nicht-PVS Stiftungen unterliegen.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen beim Allgemeinen Treuunternehmen die Autoren dieser Artikel, Dr. iur. Thomas Zwiefelhofer und lic. iur. Ralph Thiede, gerne zur Verfügung.

Das ATU-Bulletin erscheint in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch und Italienisch. Das Bulletin ist eine sporadisch erscheinende Publikation des Allgemeinen Treuunternehmens, Vaduz. Der Inhalt dient lediglich der allgemeinen Information und ersetzt nicht die rechtliche Beratung.